

## **Jugendordnung**

### **des Reitervereins St. Georg Münster e.V.**

#### **§1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Die ordentlichen Mitglieder des RV St. Georg Münster e.V., die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung, sind die „Reiterjugend“ des RV St. Georg.

#### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Die Reiterjugend des RV St. Georg führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Reiterjugend des RV St. Georg sind:

- 1.a) Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports in all seinen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters,
- b) Erziehung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zur Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
- c) Förderung der Jugendgesundheit durch Reit-, Voltigier- und Fahrsport,
- d) die Reiterjugend des RV St. Georg ist Mitglied der „Westfälischen Reiterjugend“ und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

#### **§3**

#### **Organe**

Organe der Reiterjugend des RV St. Georg sind:

Die Vereinsjugendvollversammlung,  
der Vereinsjugendausschuß

#### **§4**

#### **Vereinsjugendvollversammlung**

- a) Die Vereinsjugendvollversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend des RV St. Georg. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendvollversammlung sind:
  - 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  - 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
  - 3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - 4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
  - 5) Wahl des Vereinsjugendausschusses; sonstige Wahlen.
  - 6) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Vereinsjugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.  
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Vereinsjugendvollversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.  
Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

## §5

### Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:  
Dem Vorsitzenden (Jugendart/in) und seinem Stellvertreter (Jugendwart/in), sowie mindestens 2 Beisitzern.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bzw. die Vorsitzende und Ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung.  
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden.  
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## §6

### Leistungsprüfung

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie die Bestimmungen der Landeskommision.  
Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

## **§7**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $2/3$  der anwesenden Stimmberechtigten.